



armedis Rechtsanwälte Seesen . Jacobsonstraße 1 . 38723 Seesen



Datum	unser Zeichen	Durchwahl	Sekretariat
19.11.2019		(0 53 81)	Weddecke
		98 08 - 104	a.weddecke@armedis.de

Mandantenrundbrief zum MDK Reformgesetz Regelung § 17c Abs. 2b KHG

Der Bundestag hat am 07.11.2019 das sog. MDK-Reformgesetz verabschiedet.

Mit diesem Schreiben wollen wir Ihre Aufmerksamkeit auf eine Neuregelung lenken, die für Krankenhäuser von außerordentlicher Brisanz ist, den § 17 c Abs. 2 b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Der Gesetzestext lautet wie folgt:

„Eine gerichtliche Überprüfung einer Krankenhausabrechnung findet nur statt, wenn vor der Erhebung die Rechtmäßigkeit der Abrechnung einzelfallbezogen zwischen Krankenkasse und Krankenhaus erörtert worden ist. Die Krankenkasse und das Krankenhaus können eine bestehende Ungewissheit über die Rechtmäßigkeit der Abrechnung durch Abschluss eines einzelfallbezogenen Vergleichsbetrages beseitigen. Einwendungen und Tatsachenvortrag in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Krankenhausabrechnung können im gerichtlichen Verfahren nicht geltend gemacht werden, wenn sie im Rahmen der Erörterung nach Satz 1 nicht oder innerhalb der in Verfahrensregelung nach Abs. 2 S. 2 Nr. 8 vorgesehenen Frist, deren Lauf frühestens mit dem Inkrafttreten der Verfahrensregelung beginnt, schriftlich oder elektronisch gegenüber der anderen Partei geltend gemacht worden sind und die nicht fristgemäße Geltendmachung auf von der Krankenkasse oder vom Krankenhaus zu vertretenden Gründen beruht.“

SEESEN

Kai Labenski
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Deniz Cansun-Labenski
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Stephan Barz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Susanne Sander
angestellte Rechtsanwältin

Christiane Homann
angestellte Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Malte Brinkmann
angestellter Rechtsanwalt

Özlem Albayrak
angestellte Rechtsanwältin

Benjamin Warner
angestellter Rechtsanwalt

Jacobsonstraße 1 · 38723 Seesen
Tel.: +49 5381 98 08-0
Fax: +49 5381 98 08-20
seesen@armedis.de

HANNOVER

Dr. Tilman Clausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Elisabeth Clausen-Muradian
Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkt
Medien- und Urheberrecht

Zohra Dastagir
angestellte Rechtsanwältin

Theaterstraße 3 · 30159 Hannover
hannover@armedis.de

POTSDAM

Thomas Kaufmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Ajang Tadayon
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Thorsten Gutsche
angestellter Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Sabine M. Schmidtchen
Mag. rer. publ.
angestellte Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Kurfürstenstraße 31 · 14467 Potsdam
potdam@armedis.de

MÜNCHEN

Andrea Mangold
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Eva-Maria Mangold
angestellte Rechtsanwältin

Nymphenburger Str. 14 · 80335 München
muenchen@armedis.de

Die Krankenhäuser sind befugt, Personen und einrichtungsbezogene Daten für die Erörterung der Rechtmäßigkeit der Abrechnung im erforderlichen Umfang zu verarbeiten“.

Die im Gesetzestext angesprochene Verfahrensregelung ist bis zum 30.06.2020 zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu treffen. Sie hat insbesondere vorzusehen, innerhalb welcher angemessenen Frist Tatsachen und Einwendungen schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden müssen, die im Rahmen der Erörterung zu berücksichtigen sind, unter welchen Voraussetzungen eine nicht fristgemäße Geltendmachung von Einwendungen oder Tatsachenvortrag zugelassen werden kann, wenn sie auf nicht zu vertretenden Gründen beruht, und in welcher Form das Ergebnis der Erörterung einschließlich der geltend gemachten Einwendungen und des geltend gemachten Tatsachenvortrages zu dokumentieren sind.

Bei der Schaffung der Neuregelungen des § 17 c Abs. 2 b, der ein sog. Vorverfahren zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen vor der gerichtlichen Geltendmachung von Krankenhausvergütungsforderungen oder Rückforderungsansprüchen regelt und des § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 KHG, der die dazu notwendige Verfahrensregelung betrifft, hat der Gesetzgeber leider vieles offengelassen:

- Zunächst lässt sich beiden Regelungen und dem Gesetz insgesamt nicht entnehmen, ob die Neuregelungen auch auf Krankenhausabrechnungen Anwendung finden, die vor dem 31.12.2019 den Krankenkassen erteilt worden sind und wo Streit über die Erstattungsfähigkeit der Krankenhausvergütungsforderung besteht.
- Weiterhin ist völlig unklar, was unter einer Erörterung zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen zu verstehen ist. Offen ist, ob die noch zu schaffende Verfahrensregelung nach § 17 c Abs. 2 S. 2 Nr. 8 KHG hier Klarheit schaffen wird.
- Einzig hinsichtlich der Fristen, in der Einwendungen und Tatsachenvortrag in Bezug auf die Rechtmäßigkeit in Bezug auf die Krankenhausabrechnung geltend gemacht werden müssen, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass diese erst ab Inkrafttreten der Verfahrensregelung zum 01.07.2020 gelten sollen, um hier etwas Druck von den Handelnden zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund dürfen wir Ihnen folgendes raten:

1. Krankenhausvergütungsforderungen aus dem Zeitraum vor dem 31.12.2019

Nachdem das MDK-Reformgesetz Krankenhausvergütungsforderungen die vor dem 01.01.2020 entstanden sind und die erst danach entstehen nicht differenziert, ist davon auszugehen, dass diese Forderungen, wenn sie nicht vor dem 01.01.2020 gerichtlich geltend gemacht werden, in das Vorverfahren nach § 17 c Abs. 2 b KHG fallen und zunächst eine Erörterung zwischen Krankenhaus und Krankenkasse erfolgen muss, bevor diese Forderungen gerichtlich geltend gemacht werden. Nachdem mit einem solchen Vorverfahren erheblicher Personalaufwand verbunden sein dürfte, raten wir deshalb zu der Überlegung, ob man diese Krankenhausvergütungsforderungen noch vor dem 31.12.2019 gerichtlich geltend macht, um das Verfahren nach § 17 c Abs. 2 b KHG zu vermeiden.

2. Krankenhausvergütungsforderungen, die im Zeitraum 01.01.2020 bis 30.06.2020 entstehen

Für diesen Zeitraum wird es voraussichtlich noch keine Verfahrensregelung im Sinne des § 17 c Abs. 2 S. 2 Nr. 8 KHG geben. Somit ist unklar, ob gleichwohl schon eine Erörterung mit den Krankenkassen im Einzelfall erfolgen muss, die Fristen der Verfahrensordnung gelten noch nicht.

Nachdem die Regelung des § 17 c Abs. 2 b KHG von Seiten des Gesetzgebers ausdrücklich zu dem Zweck geschaffen wurde, die Sozialgerichte zu entlasten, raten wir dazu, bei diesen Krankenhausvergütungsforderungen gleichwohl bereits in das Verfahren nach § 17 c Abs. 2 b KHG zu gehen. Das gleiche gilt für solche Krankenhausvergütungsforderungen, die vor dem 31.12.2019 entstanden sind und die vor dem 31.12.2019 nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden können. Anderenfalls ist zu erwarten, dass die Sozialgerichte bei einer derart unklaren gesetzlichen Regelung der jeweils klagenden Partei diese Erörterung vorschreiben und möglicherweise Klagen, in denen nicht erörtert worden ist, als unzulässig abweisen.

Nachdem es hier an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt, könnte eine Erörterung wie folgt aussehen:

- Man orientiert sich an den früheren, gesetzlich nicht geregelten Widerspruchsverfahren nach Eingang des MDK-Gutachtens.
- Das Krankenhaus beantragt das „Nachverfahren“ nach der Prüfverfahrensvereinbarung.
- Es erfolgt eine detaillierte Stellungnahme zum MDK-Gutachten, ggf. mit anwaltlicher Hilfe und verbunden mit der Einladung an die Krankenkasse diesen und andere streitige Fälle in einem Gespräch zu erörtern.

Das Ergebnis der Erörterung (Dialogbereitschaft der Krankenkasse oder nicht) muss in jedem Fall dokumentiert werden.

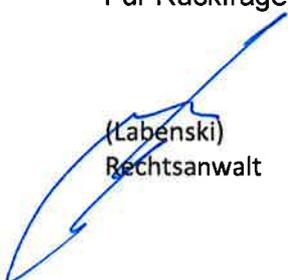
Das Krankenhaus hat sich dann soweit möglich an den erkennbaren Vorgaben des Gesetzgebers im MDK-Reformgesetz orientiert.

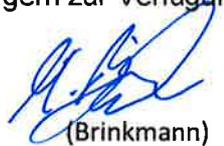
3. Keine gesonderte Verjährungsregelung durch MDK-Reformgesetz

Wir weisen darauf hin, dass lediglich die Behandlungsfälle aus dem Jahr 2015 zum 31.12.2019 verjähren.

Offene Forderungen aus den Behandlungsfällen 2016-2019 unterliegen unter Berücksichtigung des MDK-Reformgesetzes - entgegen bereits geäußerter Rechtsansichten anderer Kanzleien - nicht dem Risiko wegen der Neuregelung ausgebucht werden zu müssen, soweit sie nicht mehr in diesem Jahr rechtshängig gemacht werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.


(Labenski)
Rechtsanwalt


(Brinkmann)
Rechtsanwalt


(Sander)
Rechtsanwältin